

RS VwGH Erkenntnis 1987/05/11 86/12/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1987

Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 14 Abs 3 DenkmalschutzG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses

Im RIS seit

11.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at